

## Besondere Bedingung Nr. 7845 Gegenseitige Ansprüche (Cross liability Klausel)

Mitversichert sind, abweichend von

- Art. 7, Pkt. 6.3 AHVB Ansprüche von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers
- Art. 7, Pkt. 6.4 AHVB Ansprüche von Gesellschaften, an denen der Versicherungsnehmer beteiligt ist.

Diese Erweiterung gilt jedoch nicht für reine Vermögensschäden, den erweiterten Versicherungsschutz für das Produktehaftpflichtrisiko gemäß Abschnitt A, Z. 2, Pkt. 4. EHVB, die Umweltstörung gemäß Art. 6 AHVB, Mietsachschäden (gemäß Besonderer Bedingung 7879) sowie Nachbesserungsbegleitschäden (gemäß Besonderer Bedingung 7880).